

halten mögen.“*) Es sollte in Folge dessen jeder Kaufmann, gleichviel ob er in den churfürstlichen Landen Gast oder Einwohner war, verpflichtet sein, Salz, Fische, Heringe oder andere Kaufmannsgüter, die er durch das churfürstliche Land nach Böhmen führen wollte, zunächst nach Dresden zu bringen und hier und nirgend anders Niederlage zu halten „und anders nicht damit gebaren, denn also der Niederlagsgewohnheit und Rechts ist;“**) wenn dagegen ein Kaufmann nach Böhmen bestimmten trocknen (trugen) Kaufmannschatz, als Salz, Gewand, Wachs und anderes dergleichen nach Dresden brächte, was beim Auf- und Abladen Schaden nehmen konnte, so sollte jeder mit solchem trocknen Kaufmannschatz beladene Wagen einen neuen Groschen „zu seiner Vorrichtung“ geben und damit des Auf- und Abladens und des Markthaltens enthoben sein. Ueberdies ermahnte aber auch der Churfürst den Rath, die ihm ertheilte Gerechtsame nicht zu überschreiten und droht mit seiner schweren Ungnade, wenn es sich erwiese, daß irgend Jemand, der seinen Kaufmannschatz nach Dresden brächte, beschwert oder übernommen worden sei. Neben diesem wichtigen Privilegium ist ein churfürstliches Rescript an den Dresdener Rath erwähnenswerth, worin Friedrich (Grimma am Mittwoch nach Michaelis 1455) diesem anzeigt, daß er „nach Verlausung der Dinge“ die Niederlage, die vormals zu Brür gewesen, dessen Besitz durch Böhmens Ansprüche ein unsicheres Gut geworden war, mit Rath seiner Rätthe nach Dresden verlegt habe und dem Rathe auf dessen Ansuchen darüber auch Bestätigungsbriefe geben werde. Es sollte daher hinfürder Niemand bei Strafe an Leben und Gut mit seiner Habe nach Brür ziehen, sondern die Niederlage in Dresden halten. Ein anderes in die letzten Jahre Friedrich des Sanftmüthigen fallendes Privilegium, das auf besonderes Ansuchen des Rathes und der ganzen Gemeinde ebenfalls mit sorgfamer Rücksicht auf das förderliche „Gedeihen und Zunehmen“ der Stadt ertheilt wurde, betrifft die Abhaltung eines freien Fleischmarktes, wodurch zu Gunsten der fleischbedürftigen Einwohner wenigstens für einen Tag in der Woche eine ausreichende Zufuhr von Fleischwaaren vermittelt werden sollte, „damit ein jeglicher Inwohner, Arm und Reich, mit Fleisch desto baß versorget werden möge.“ Der Fleischmarkt sollte jeden Sonnabend ohne Widerspruch der Dresdener Fleischhauer „hinfür in Ewigkeit“ vom Morgen „bis daß der Seyger zwelffe oder eins nachmittage schlehet,“ abgehalten werden. Die Erlaubniß, für diesen Fleischmarkt Vieh zu schlachten und dahin zum Verkauf zu bringen, galt den joge-

*) S. die Urkunde bei Beck S. 20 („am Mittwoch St. Lamberti-Tage“). Zeugen bei der Ausfertigung des Briefes: die heimlichen Rätthe Hildebrand von Einsiedel, „unser Obermarschalck“, Hans von Köckeritz, „unser lieben Gemahlin Hofmeister“, Hans von Maltitz, Johann von Slinitz u. A.

**) Nach diesem Niederlagsherkommen mußte mit den Waaren „drei Sonnenscheine“ teilgehalten werden. Bei einer 1730 entstandenen Streitigkeit, ob Sonn- und Festtage in die drei Niederlagssonnenscheine mit eingerechnet werden könnten, entschied ein Rescript (21. Juli), daß Sonn- und Festtage nicht mit einzurechnen seien. (Vergl. auch die im Jahre 1603 vom Rathe entworfene, vom Churfürsten Christian II. bestätigte Marktordnung: Abschnitt 17. Jahrb.) Eine besondere Sagung Friedrich des Sanftmüthigen vom Jahre 1462 „wie die Fuhrleute die Landstraßen halten sollen,“ deutet wie manche andere Bestimmung dieser Art, auf die Sorgfalt und Strenge, womit der kaufmännische Verkehr hinsichtlich der auf der Aye zu befördernden Güter theils zu seiner eigenen Sicherheit, theils zum Vortheil bevorrechteter Plätze auf die bestimmten Straßenzüge hingewiesen wurde.